

Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnisnahme
1.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Baurechts- und Naturschutzamt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Abfallwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Umwelt-, Wasser- und Bodenschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Landwirtschaftamt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenbauamt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenverkehrsamt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Untere Naturschutzbehörde	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9.	Regierungspräsidium Freiburg - Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.	Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.	Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalspflege	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.	Regionalverband SBH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.	ED Netze GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15.	ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co.KG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
16.	Deutsche Telekom Technik GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
17.	Vodafone West GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
18.	Stadt Villingen-Schwenningen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Baurechts- und Naturschutzamt	
	<p>seitens des Baurechtsamtes bestehen keine Bedenken oder besondere Anregungen zum Vorentwurf Bebauungsplan „Solarpark Mörzenbrunnen“.</p> <p>Hinweis: Aus unseren Unterlagen geht nicht hervor, ob das Amt für Brand- und Katastrophenschutz im Landratsamt des Schwarzwald- Baar- Kreis am Verfahren beteiligt wurde. Auf Seite 14 der Begründung wird ausgeführt, dass die Feuerwehr Zimmern (Kreis Rottweil) informiert wird. Wir bitten hier um Klärung mit der zuständigen Fachbehörde (Amt für Brand- und Katastrophenschutz)</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Begründung wird korrigiert. Im weiteren Verfahren wird das Amt für Brand- und Katastrophenschutz am Verfahren beteiligt.</p>
TÖB 2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Abfallwirtschaft	
	<p>Aus abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Sicht sind hier keine besonderen Anforderungen zu beachten.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

TÖB 3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Umwelt-, Wasser- und Bodenschutz	
	<p>Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:</p> <p><u>Abwasser</u> Wir begrüßen, dass anfallendes Niederschlagwasser breitflächig versickert werden soll und bitten darum dies direkt in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen und nicht als Hinweis bzw. Empfehlung zu formulieren. Es sollte ergänzt werden bzw. der Hinweise gegeben werden, dass diese Versickerung unter Berücksichtigung der Regelungen der Niederschlagwasserverordnung wasserrechtlich erlaubnisfrei möglich ist und fremde Grundstücke durch die Versickerung nicht nachteilig beeinflusst werden dürfen. Wir weisen darauf hin, dass bei der Vorgabe der Versickerung im Rahmen der Bebauungsaufstellung geprüft werden sollte, dass diese Versickerung auch möglich ist. Gemäß dem Urteil vom OVG NRW (AZ 2 D 109/20) muss eine Bebauungsplanung eine für Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen sichere Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung beinhalten. Ansonsten kann ein Bebauungsplan unwirksam werden.</p> <p><u>Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser</u> Wild abfließendes Niederschlagwasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Misch- noch der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnah zu bewirtschaften. Ggf. dafür notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone aufweisen. Sofern eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird gefolgt. Ein entsprechender Punkt wird in örtlichen Bauvorschriften übernommen (Punkt 5. Versickerung von Niederschlagswasser).</p> <p>Das natürliche Fließverhalten von wild abfließendem Oberflächenwasser wird nicht verändert. Die Solarmodule und deren Aufständigung werden davon nicht beeinträchtigt. Zum Schutz der Betriebsgebäude wird unter 5.2 der örtlichen Bauvorschriften ein entsprechender Passus ergänzt.</p>

<p>„Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ der LfU (LUBW, 2006) zu beachten.</p> <p>Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG).</p> <p>Konkret ist mit wild ablaufendem Niederschlagswasser in den nördlichen und südlichen Randbereichen entsprechend den topographischen Verhältnissen zu rechnen. Bei den örtlichen Bauvorschriften sollte aus unserer Sicht die Vorgabe gemacht werden, dass hierfür entsprechender Objektschutzmaßnahmen oder andere Maßnahmen zu treffen sind. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan aufzunehmen und darzustellen.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</p> <p>Die Inanspruchnahme der Bodenflächen durch den Solarpark stellt grundsätzlich zunächst einen Eingriff dar. Neben den dargestellten, kleinflächigen Eingriffen verändern sich durch die Aufstellung der Solarpaneele die klimatischen Verhältnisse unter den Paneelen (Verschattung, Abnahme Niederschlag) und auch zwischen den Paneelen (Teilverschattung, Zunahme Niederschlag). Dadurch werden alle Bodenfunktionen kleinräumig beeinflusst. Positiv kann gewertet werden, dass künftig eine intensive Nutzung entfällt. Da die erwarteten Einflüsse in die Bodenfunktionen kaum beziffert werden können und den negativen Einflüssen auch positive Einflüsse durch die extensivere Nutzung gegenüberstehen, schlagen wir eine verbalargumentative Gegenüberstellung vor. U. E. heben sich negative und positive Auswirkungen unter der Voraussetzung einer extensiven Bewirtschaftung auf, sodass die Bodenbilanz bei Umsetzung der Planung ausgeglichen ist. Letztendlich wird dadurch festgehalten, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden insgesamt betrachtet als unerheblich eingestuft wird und weder zusätzliche Kompensationsmaßnahmen nötig sind, noch Ökopunkte generiert werden.</p> <p>Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei Vorhaben, die auf mehr als 0,5 Hektar auf natürliche Böden einwirken, vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Beträgt die Fläche, auf der ein Vorhaben ausgeführt wird,</p>	<p>Durch den geplanten Solarpark ergibt sich auf das Schutzgut Boden durch punktuelle Versiegelung (Aufständigung der Solarmodule) und die Errichtung einer Trafostation nur eine geringflächige Beeinträchtigung. Der dadurch entstehende Kompensationsbedarf wird schutzgutübergreifend (Extensivierung des Grünlands im Plangebiet) ausgeglichen.</p> <p>Ein Bodenschutzkonzept wird mit dem Bauantrag vorgelegt.</p>
--	--

<p>mehr als 1,0 Hektar, so kann das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz als zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde vom Vorhabenträger die Bestellung einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung verlangen, welche die Einhaltung der Vorgaben aus dem Bodenschutzkonzept überwacht.</p> <p>Erfahrungsgemäß wird bei Durchführung der vorgesehenen baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Erschließungsarbeiten, flächenhafte Befahrung mit schwerem Gerät, Bodenumlagerungen etc.) im Bereich des gesamten Plangebietes (6,39 ha) auf natürliche Böden eingewirkt.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept ist mit dem Bauantrag für die FFPV-Anlage vorzulegen. Die Anforderungen aus der DIN 19639 lassen sich für FFPV-Anlagen reduzieren. Wir empfehlen die inhaltlichen Anforderungen an das Bodenschutzkonzept frühzeitig mit der hiesigen Behörde abzustimmen. Das Erfordernis eines Bodenschutzkonzeptes für die FFPV-Anlage entspricht dem landesweit abgestimmten Vorgehen.</p> <p>Umgang mit Bodenmaterial</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Sie nennen in den Hinweisen und Empfehlungen der textlichen Festsetzungen die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 für den Fall, dass ortsfremdes Material eingebaut werden soll verwiesen. Da ab dem 01.08.2023 hier eine andere Vorschrift greift, möchten wir um die folgende redaktionelle Anpassung bitten:</p> <p>„Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Bis zum 31.07.2023 ist dies die Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 und ab dem 01.08.2023 ist es die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021.“</p> <p><u>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</u></p> <p>Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.</p>	<p>Wird gefolgt und die vorgeschlagene Textpassage in die Hinweise übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---

	<p>Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer</u> Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><u>Grundwasserschutz</u> Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Zuge von Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie während des normalen Betriebs und bei Störfällen keine Stoffe in das Grundwasser gelangen können, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Aus diesem Grund ist als Maßnahme zum Schutz des Bodens (§9 (1) Nr. 20 BauGB) festzusetzen, dass ölbefüllte Transformatoren in einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Wanne aufzustellen sind, die das gesamte Ölvolumen aufnehmen kann. Ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasser-haltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld abzustimmen. In den textlichen Festsetzungen wird im Abschnitt „Schutz des Grundwassers“ fälschlicher Weise auf das Landratsamt Rottweil – Umweltschutzamt – verwiesen. Dies bitten wir noch zu korrigieren und durch Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz zu ersetzen. Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und weitere Beachtung im Bauantragsverfahren.</p> <p>Wird korrigiert.</p>
--	--	--

	<p>Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lrasbk.de).</p>	
<p>TÖB 4</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Landwirtschaftamt</p>	
	<p>Den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung ist zu entnehmen, dass in Niedereschach-Fischbach eine Sonderbaufläche für Photovoltaik entstehen soll. Die geplante Anlage umfasst eine Fläche von 6,39 ha und ist auf der Gemarkung Fischbach auf den Flurstücken 708 und 711 geplant. Die Flächen befinden sich im Eigentum eines landwirtschaftlichen Betriebes. Der Bewirtschafter und Eigentümer der beiden Flurstücke betreibt im Nebenerwerb einen kleineren Milchviehbetrieb. Die überplanten Flächen werden bisher als Grünland bewirtschaftet. Es handelt sich hierbei um abschüssige Flächen. Nach Aussage des Betriebsleiters wird sein Betrieb zukünftig auslaufen, der Hofnachfolger wird voraussichtlich den Betrieb nicht in bisheriger Form fortführen. In der vorliegenden Begründung wird davon gesprochen, dass die vorhandene Fläche bisher als intensiv genutzte Ackerfläche zum Maisanbau genutzt worden ist (siehe Seite 12 und 13). Weiter wird ausgeführt, dass durch die zukünftige Umwandlung in Grünland die Bodenerosion reduziert und Eintragungen von Dünger und Pestiziden ins Grundwasser vermieden werden können (siehe Seite 12). Diese Aussagen sind offensichtlich falsch. Es handelt sich bei den Flächen um Dauergrünland nach §27 a LLG, welches bereits vor 2015 als solches genutzt wurde (und welches hier indirekt durchaus als Nahrungsmittelproduzent dient). Wir bitten darum, dies zu korrigieren.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen <p>Dies wird in der Begründung entsprechend korrigiert.</p>

<p>Im Regionalplan sind die betroffenen Flächen als schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft bezeichnet. Im nun geänderten Flächennutzungsplan waren die Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ kategorisiert. Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass die Flächen nach der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung als Vorrangflur II eingestuft sind. Flächen der Vorrangflur II sind als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft aufgeführt und der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Zusätzlich möchten wir darauf verweisen, dass insbesondere im Schwarzwald-Baar-Kreis der überwiegende Teil, ca. 57%, der landwirtschaftlich genutzten Flächen als Vorrangflur II eingestuft sind und somit auch für den überwiegenden Teil der landwirtschaftlichen Betriebe als Betriebsgrundlage dient. Solch landbauwürdige Flächen sind für die Inanspruchnahme als Freiflächenanlage auszunehmen. Aus agrarstruktureller Sicht wird das Vorhaben nicht befürwortet, kann aber mitgetragen werden. Aus Sicht der landwirtschaftlichen Betriebe können die Einnahmen aus dem Stromverkauf einen positiven Beitrag zum landwirtschaftlichen Einkommen darstellen.</p> <p>Wir begrüßen es, dass sie erforderlichen Kompensationsmaßnahmen vollständig intern ausgeglichen werden können. Laut Aussage des Eigentümers verbleibt die zukünftige Pflege der Fläche bzw. die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen in dessen Verantwortung. Das Landwirtschaftsamt befürwortet es, dass die Flächen im Rahmen des Möglichen gepflegt werden und verweist auf die in den Unterlagen angegebene Pflegepflicht des zukünftig als extensiv geltenden Grünlands unter den Modulen.</p> <p>Des Weiteren ist es zu gewährleisten, dass die Zufahrt zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstücken aufrechterhalten bleibt. Da die Erschließung über die angrenzenden landwirtschaftlichen Wege erfolgen soll, ist hier ebenfalls darauf zu achten, dass der landwirtschaftliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Wir befürworten es, dass die Planflächen nach dem Wegfall der Nutzung als PV-Freiflächenanlage wieder der Landwirtschaft zurückgeführt werden soll. Wir bitten darum, die nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung in den Plänen eindeutig zu konkretisieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Richtigerweise wird aufgeführt, dass die Pflege der Fläche nach Umsetzung der Maßnahme im Verantwortungsbereich des Eigentümers verbleibt.</p> <p>Dies wird so berücksichtigt.</p> <p>Die Rückführung zu einer landwirtschaftlichen Nutzung ist unter Punkt 9 der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgeführt und wird zusätzlich im städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und dem Vorhabenträger fixiert.</p>
---	---

TÖB 5	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenbauamt	
	<p>Aufgrund der Lage an der Landesstraße 181 ist das Regierungspräsidium Freiburg für die straßenrechtliche Stellungnahme zuständig. Ich gehe davon aus, dass das RPF durch Sie beteiligt wurde. Ich möchte dennoch darauf hinweisen, dass Änderungen oder Neuanlagen von Zufahrten dem Sondernutzungsrecht unterliegen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Das RP ist auch am Verfahren beteiligt worden.</p>
TÖB 6	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenverkehrsamt	
	<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht ergeben sich keine Bedenken. Es muss jedoch generell gewährleistet sein, dass durch die Aufstellung der Module jegliche Blendeinwirkung auf den öffentlichen Verkehrsraum ausgeschlossen ist.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein Blendgutachten ist mittlerweile erstellt und liegt den Bebauungsplanunterlagen bei.</p>

TÖB 7	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Untere Naturschutzbehörde	
	<p>Durch den Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Mörzenbrunnen“ in der Gemeinde Niedereschach soll die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Teilort Fischbach ermöglicht werden.</p> <p>Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren aufgestellt. Den Planunterlagen liegt ein Umweltbericht inkl. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung als Vorentwurf bei. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird noch ergänzt.</p> <p>Der Planungsbereich befindet sich im Naturpark „Südschwarzwald“. Das FFH-Gebiet „Baar, Eschach und Südos Schwarzwald“ sowie das Vogelschutzgebiet „Baar“ liegen südlich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Innerhalb des Plangebiets befindet sich zudem eine magere Flachland-Mähwiese. Weitere Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht betroffen.</p> <p>Zum Umweltbericht:</p> <p>Der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Schutzgut Arten und Biotope wird nur teilweise zugestimmt. Die Abwertung der Fettwiese mittlerer Standorte im Bestand von einem Grundwert von 13 auf einen Biotopwert von 10 ist nicht begründet. Eine dreimalige Mahd im Jahr sowie Düngung ist charakteristisch für diesen Biotoptyp und kann nicht als Begründung für eine Abwertung herangezogen werden. Zudem schlagen wir vor, in der Planung anstelle des Biotoptyps Nr. 33.41 „Fettwiese mittlerer Standorte mit Solarmodulen überstellt“ den Biotoptyp 35.64 „grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation“ heranzuziehen. Als mittlerer Wert für alle Flächen unter sowie neben den Solarmodulen kann hier ein Biotopwert von 11 angenommen werden. Somit kommen wir bei der Bilanzierung für das Schutzgut Pflanzen/Tiere auf ein Kompensationsdefizit von 108.510 Ökopunkten. Für die Eingriffs-</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Den Anregungen kann teilweise gefolgt werden! Eine Abwertung der Fettwiese mittlerer Standorte im Bestand lässt sich u.E. mit einer intensiven Düngung von drei bis vier Mal im Jahr sinnvoll begründen. Allerdings würden wir eine geringere Abwertung um lediglich einen Punkt im Bestand für ausreichend nachvollziehbar erachten. Dem Vorschlag den Biotoptyp von „Fettwiese mittlerer Standorte“ zu einer „grasreichen ausdauernden Ruderalvegetation“ umzustufen, kann</p>

	<p>/Ausgleichsbilanzierung im Schutzgut Boden wird auf die Stellungnahme des Amtes für Umwelt, Wasser und Bodenschutz verwiesen.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist daher entsprechend anzupassen, um das Kompensationsdefizit auszugleichen. Es werden weitere Maßnahmen wie z.B. die Anlage von Lesesteinriegeln, die Pflanzung von Obstbaumhecken oder die Vergrößerung der Grünfläche um den nicht mit Paneelen belegten Bereich vorgeschlagen, um die erforderliche Anzahl an Ökopunkten innerhalb des Plangebiets ausgleichen zu können. Kann ein Ausgleich innerhalb des B-Plangebietes nicht erreicht werden, sollte der Ausgleich durch Erwerb von Ökopunkten, vorzugsweise bei zu Verfügung stehenden Ökokontomaßnahmen vor Ort (u. a. Fischbach), erreicht werden.</p> <p><u>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:</u> Den Planunterlagen liegt kein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bei. Dieser wird nach den artenschutzfachlichen Untersuchungen im Frühjahr 2023 nachgereicht. Aussagen zu weitergehenden Anforderungen, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden, können erst nach dessen Vorlage getroffen werden.</p> <p><u>Planungsrechtliche Festsetzungen:</u> Die sich aus dem Umweltbericht ergebenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich sowie Hinweise sind entsprechend in die Festsetzungen und Bauvorschriften zu übernehmen.</p>	<p>von uns nicht gefolgt werden, da es sich u.E. nach im Bestand (hinreichend begründet) um eine Fettwiese handelt und sich der Biotoptyp auch nach der Extensivierung der Wiesenflächen im Plangebiet nicht verändern wird.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Artenschutzbericht wird im Entwurf des Umweltberichts mitberücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--

TÖB 8	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	
	Nach Sachstand bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung des Solarparks.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 9	Regierungspräsidium Freiburg - Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. 2. Auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu (vgl. § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG). Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen. 	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen Hierzu soll der geplante Solarpark seinen Beitrag leisten. Hierzu soll der geplante Solarpark seinen Beitrag leisten.

	<p>3. Bei Abwägungsentscheidungen ist zudem zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist.</p> <p>4. Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.</p> <p>5. Für eine nachhaltige Energieerzeugung und die Erreichung der baden-württembergischen Klimaschutzziele ist ein rasanter Ausbau der erneuerbaren Energien dringend und zeitnah erforderlich. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Nach aktuellen Abschätzungen des Forschungsvorhabens „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg muss der PV-Bestand zur Zielerreichung mehr als verdreifacht werden.¹ Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>6. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um</p>	<p>Dies wird im Zuge des Abwägungsprozesses so berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hierzu soll der geplante Solarpark seinen Beitrag leisten.</p> <p>Hierzu soll der geplante Solarpark seinen Beitrag leisten.</p>
--	--	--

	<p>diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>7. Die Planung sieht die Ausweisung eines Sondergebiets „Solarpark Mörzenbrunnen“ im Bebauungsplan vor. Gemeinsam mit der im Parallelverfahren geplanten Änderung des Flächennutzungsplans setzt das gegenständliche Verfahren damit die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von 6,39 ha mit einer installierten Leistung von ca. 4,8 MW.</p> <p>Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter <u>Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.</u></p> <p>Wir möchten Sie an dieser Stelle gerne darauf hinweisen, dass das Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG) zwischenzeitlich in ein Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) überführt wurde. Wir bitten daher darum, die Begründung insofern auf S. 5 bzgl. der Überschrift I.2 anzupassen. Das Flächenziel von 2% wurde im neuen KlimaG ebenfalls überarbeitet. Im neuen KlimaG werden Flächenziele für Windenergie im Umfang von 1,8% und für Photovoltaik im Umfang von 0,2% der Landesfläche getrennt vorgeschrieben. Die Vorschrift betrifft jedoch nur die Ebene der Regionalplanung und nicht die Kommunen. Auch dies bitten wir unter Punkt I. 2 der Begründung zu berichtigen. Des Weiteren möchte wir anmerken, dass die geplante Anlage in einem benachteiligten Gebiet und damit innerhalb der Förderkulisse des EEG i. V. m. der FFÖ-VO BW liegt. Eine Förderung nach dem EEG wäre damit grundsätzlich möglich.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies wird so umgesetzt und die Begründung entsprechend berichtigt.</p>
--	---	---

TÖB 10	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	
	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgut-achten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen des Unteren Muschelkalks, der Rötton-Formation (Oberer Buntsandstein) und der Plattensandstein-Formation (Oberer Buntsandstein). Diese werden örtlich von quartären Lockergesteinen (holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die anstehenden Gesteine der Rötton-Formation neigen zu Rutschungen. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violett Horizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies wird so in die Hinweise, Kapitel „Geotechnik“ übernommen.</p>

	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutz-konzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein Bodenschutzkonzept wird im Rahmen des Bauantragverfahrens aufgestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---	---

TÖB 11	Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen	
	<p>wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 13.03.2023 geprüft. Wir stimmen diesem grundsätzlich zu. Vor unserer endgültigen Stellungnahme bitten wir jedoch noch um die Vorlage des Blendschutzgutachtens.</p> <p>Der Bebauungsplan grenzt an die L 181 in der Baulast des Landes. Wir weisen auf Folgendes hin resp. stellen fest:</p> <p>Die Erschließung erfolgt über das bestehende Wegenetz. Neue Anbindungen zur Landesstraße sind nicht vorgesehen.</p> <p>Das Vorhaben liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Ortsdurchfahrt. Es gelten die gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen gem. Straßengesetz Baden-Württemberg / Bundesfernstraßengesetz. Entlang von Bundes- und Landesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand von bis zu 20 m zum Fahrbahnrand nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen.</p> <p>Eine Blendwirkung auf die Verkehre der Bundes- / Landesstraße ist auszuschließen.</p> <p>Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Landesstraße zugeleitet werden. Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der Landesstraße</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Blendgutachten ist mittlerweile erstellt und liegt den Bebauungsplanunterlagen beigelegt.</p> <p>Eine Anbindung an die Landesstraße ist nicht geplant.</p> <p>Eine Anbaubeschränkung von 20m ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans so eingetragen.</p> <p>Das Blendgutachten ist mittlerweile erstellt und liegt den Bebauungsplanunterlagen beigelegt.</p> <p>Dies ist nicht beabsichtigt.</p>

	<p>erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</p> <p>Auf die Einhaltung der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen wird hingewiesen.</p> <p>Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der Landesstraße muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Landesstraße für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.</p> <p>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies wird im weiteren Verfahren so berücksichtigt.</p> <p>Dies ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Dies wird im weiteren Verfahren so berücksichtigt.</p>
TÖB 12	Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalspflege	
	<p>Im Planungsgebiet liegen folgende Kulturdenkmale (Bau- und Kunstdenkmale) gem. § 2 DSchG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vogelsang 8 (Flstnr. 0-711) Wegkreuz beim Oberen Vogelsang. Sandstein mit Bronzefigur. Inschrift: "Es ist vollbracht. 1900, Sieh, das hab ich für dich gethan, Was thatst du für mich, gestiftet von J. Weisser und Ehefrau Th. Weisser." <p>Wir bitten Sie, dieses Kulturdenkmal im Bebauungsplan entsprechend zu kennzeichnen (nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB; siehe Karte).</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Kulturdenkmal ist nachrichtlich in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans so übernommen worden.</p>

	<p>Die Erhaltung der Kulturdenkmale in ihrem überlieferten Erscheinungsbild liegt im öffentlichen Interesse. Wir weisen Sie darauf hin, dass vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes, bei Kulturdenkmälern nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist.</p> <p>Wir regen an, diese Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans zu übernehmen.</p> <p>Im Planungsgebiet sind bisher keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmälern in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	<p>Dies wird in den weiteren Verfahren so berücksichtigt.</p> <p>Dies wird in die textlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ so aufgenommen.</p>
<p>TÖB 13</p>	<p>Regionalverband SBH</p>	
	<p>Die Gemeinde Niedereschach möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Mörzenbrunnen“ (6,39 ha Gesamtfläche) einen Beitrag zur Energiewende und zur</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen <p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>regionalen Energieversorgung leisten. Dieses Anliegen begrüßen wir. Obwohl ein kleiner Teilbereich des Plangebiets auf im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) als Vorrangflur für die Landwirtschaft ausgewiesene Flächen entfällt, bestehen von unserer Seite keine raumordnerischen Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Vielmehr begrüßen wir, dass die Planung den raumordnerischen Grundsätzen zur dezentralen Energiegewinnung (Regionalplan SHB 2003, 4.2.2) entspricht, die seit Aufstellung des gültigen Regionalplans nochmals an Bedeutung gewonnen haben. Zudem wird durch die vorgesehene Nutzung der Fläche als extensives Grünland auch den Grundsätzen der Raumordnung zu Schutzbedürftigen Bereichen für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Regionalplan SBH 2003, 3.2.2) so weit wie möglich entsprochen.</p> <p>Darüber hinaus möchten wir Sie zur Information darauf hinweisen, dass das Plangebiet bei der Fortschreibung des Teilplans Freiflächen-Photovoltaik weitgehend aus der vorläufigen Suchraumkulisse für mögliche Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaik herausfällt. Hintergründe hierfür sind einerseits im südwestlichen Teil des Plangebiets ein Vorsorgeabstand gegenüber dem örtlichen FFH-Gebiet und andererseits im nordöstlichen Teil Überschneidungen mit einer erweiterten Feldvogelkulisse, die über das südwestlich angrenzende Vogelschutzgebiet hinausgeht (Raumkulisse Feldvögel – Ergänzung zum Fachplan Offenland). Hinsichtlich des Umgangs mit letzterem Aspekt möchten wir Sie bitten, die zuständige Fachbehörde anzuhören.</p>	<p>Die Fachbehörden sind im Verfahren beteiligt und haben sich nicht negativ zur Planung geäußert.</p>
<p>TÖB 14</p>	<p>ED Netze GmbH</p>	
		<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

	<p>Weder sind wir Betreiber noch Versorger in diesem Gebiet. Wir möchten daher am Verfahren nicht weiter beteiligt werden.</p>	<p>Offensichtlich bestehen beim Netzbetreiber Unklarheiten. Der Solarpark liegt zwar auf Gemarkung Fischbach und somit im Versorgungsgebiet der ENRW. Allerdings befindet sich der Einspeisepunkt im Versorgungsgebiet des ED's. Von deren Seite liegt auch bereits eine Einspeisezusage vor (Schreiben vom 04.07.2023).</p>
TÖB 15	ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co.KG	
	<p>Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Beachten Sie jedoch bitte, dass eine Einspeisung des erzeugten Stroms in das Netz der ENRW wegen der Vielzahl an bereits angemeldeten und genehmigten PV-Parks aufgrund fehlender Netzkapazitäten auf absehbare Zeit nicht möglich ist.</p> <p>Beteiligen Sie uns bitte auch weiterhin am Verfahren.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 16	Deutsche Telekom Technik GmbH	
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

	<p>Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	
TÖB 17	Voadafone West GmbH	
	Keine Bedenken oder Anregungen	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 18	Stadt Villingen-Schwenningen	
	Keine Bedenken oder Anregungen	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>